

Verordnung der Großen Kreisstadt Großenhain über verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2021

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (Sächs.GVBL. Nr. 14, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBL, S. 589), wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain vom 14.07.2021 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Großenhain, einschließlich der Ortsteile, an folgenden Sonntagen des Jahres 2021, in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

Datum	Anlass	beschränkt auf Gebiet
05.12.2021	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musiker- ring und Steinweg
19.12.2021	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musiker- ring und Steinweg

§ 2 Sonstige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Großenhain, 15.07.2021

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -